

als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21502-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Horn 14 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 15. Mai 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 567) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Die Washingtonallee ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Das Plangebiet ist größtenteils bebaut. Es handelt sich um ein- bis fünfgeschossige Wohngebäude und eingeschossige Läden; zum Teil sind es Laubenganghäuser. An der Ecke Vierbergen/Helma-Steinbach-Weg befinden sich zwei Gewerbebetriebe. An der Washingtonallee/Ecke Legienstraße ist eine Tankstelle vorhanden.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung der bebauten Teile des Plangebiets zu sichern und die bauliche Entwicklung der unbebauten Teile zu ordnen.

Die Neuausweisung des Baulandes entspricht im wesentlichen dem gegenwärtigen Bestand. Es handelt sich um drei-, vier- und fünfgeschossiges reines Wohngebiet, außerdem um ein- und zweigeschossiges allgemeines Wohngebiet sowie um eingeschossige Läden.

Unter Berücksichtigung des sehr dichten Verkehrs auf dem Straßenzug Horner Landstraße - Billstedter Hauptstraße, in den die Washingtonallee einmündet, und der damit verbundenen Belästigungen erschien die Ausweisung von Wohngebiet auf den Eckgrundstücken Washingtonallee - Horner Landstraße - Legienstraße nicht zweckmäßig. Deshalb ist hier in städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan Kerngebiet vorgesehen, in dem Gebäude bis zu drei Geschossen gebaut werden können. Wegen der geringen Größe der Grundstücke und ihrer ungünstigen Parzellierung wird eine Mindestgröße bestimmt. Ebenso ist in städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan auf dem Grundstück an der Ecke Vierbergen - Helma-Steinbach-Weg entsprechend dem gegenwärtigen Bestand eingeschossiges Gewerbegebiet ausgewiesen. Wegen der geringen Größe des Grundstücks und der benachbarten Wohngebiete sind hier Betriebe und Anlagen mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr nicht zugelassen.

Die Straßen Washingtonallee und Helma-Steinbach-Weg werden unverändert ausgewiesen. Die Legienstraße als wichtige Wohnsammelstraße soll aus überörtlichen Gründen auf 24,0 m ausgebaut werden. Die hierfür benötigten Flächen liegen außerhalb des Plangebiets auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Der Washingtonring muß wegen seiner geringen Breite, die nicht den Anforderungen des Verkehrs genügt, auf 9,0 m verbreitert werden. Die Wendeplätze der von der Washingtonallee abzweigenden Stichstraßen sollen als Umfahrtskehren ausgebaut werden, weil die derzeitigen Wendemöglichkeiten nicht verkehrssicher sind; die Zufahrten müssen auf 9,0 m verbreitert werden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 77 600 qm groß. Hiervon werden für die Straßen etwa 20 320 qm (davon neu etwa 4 920 qm) benötigt.

Die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen müssen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; sie sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.